Satzung AFC Wetterau Bulls Wölfersheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	_
	§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	
	§ 3 VEREINSVERMÖGEN	
	§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT	
2	2. MITGLIEDSCHAFT	
_	§ 5 MITGLIEDER	
	§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	
	§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER	
	§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	
	§ 9 DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE	
	§ 10 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	
	§ 11 STRAFEN	6
3	3. ORGANE	
Ŭ	§ 12 Organe	
	§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.	
	§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	
	§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	
	§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	
	§ 17 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	
	§ 18 VORSTAND	
	§ 19 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS	8
	§ 20 AMTSDAUER DES VORSTANDS	
	§ 21 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS	9
	§ 22 Ordnungen	9
4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	g
	§ 23 HAFTUNG	
	§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG	
	§ 25 AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DER KÖRPERSCHAFT	
	§ 26 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	10

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "American Football Club Wetterau Bulls Wölfersheim" und hat seinen Sitz in 61200 Wölfersheim. Die offiziellen Abkürzungen des Namens lauten "AFC Wetterau Bulls Wölfersheim" und "Wetterau Bulls". Er wurde am 30. März 2014 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz e.V. hinter dem Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder insbesondere der heranwachsenden Jugend durch die Abhaltung von geordnetem Sport und Spielübungen. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein fördert Jugendliche mit Migrationshintergrund, mit sozialen Nachteilen und negativer Vergangenheit, sich in der Gesellschaft einzugliedern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Rahmen der sportlichen Betätigung und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeingefühl in der Sportgemeinschaft bei allen Mitgliedern gefördert werden und damit zugleich zur Verwirklichung eines gedeihlichen Zusammenlebens beitragen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie können keinerlei Gewinnanteile aus ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein kann Mitglied zuständiger Verbände werden.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V.
- (3) Der Verein ist Mitglied des American Football Verband Hessen e.V.

2. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 1. Ordentliche Mitglieder sind:
- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind:

a) fördernde Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Religion und Geschlecht werden.
- (3) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam; sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung des Vereins geehrten Mitglieder.
- (6) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag von einem dem Verein angehörigen Mitglied befürwortet wird.
- (7) Mit der Aufnahme wird von dem Mitglied die Satzung des Vereins anerkannt.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich mit dem vom Verein bereitgestellten Mitgliedsantrag erfolgen. Dabei ist es auch möglich den Beitritt über ein Online-Beitrittsformular zu erklären.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen und der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das
- 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt das Vereinswappen zu erwerben und zu tragen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Anordnungen des Vorstands und den von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Ebenso den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung, in Form einer Beitragsordnung, fest.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der eigenen Mitgliedsdaten umgehend zu melden.
- (4) Die aktiven Mitglieder, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.

Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 9 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- (2) Als Mitglied eines entsprechenden Verbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an Empfänger mit Adresse ... z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige

Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und herausragende Spieler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Qualifikationen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von: Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- 1. mit dem Tod des Mitglieds,
- 2. durch freiwilligen Austritt,
- 3. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist bis zum 30. November des laufenden Jahres zulässig. Die Beitragszahlungen laufen bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle zu seiner Verwahrung gehörenden Vereinsgegenstände an den Verein herauszugeben.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- 1. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- 2. bei Rückstand mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als drei Monate nach Fälligkeit oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung.
- (5) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds ist es schriftlich oder mündlich zu hören.

§ 11 Strafen

- (1) Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand mit einfachem Verweis, strengem Verweis oder mit einer Geldbuße von bis zu 250,00 € geahndet werden.
- (2) Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere:
- 1. unsportliches Verhalten während eines Wettkampfes oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem solchen,
- 2. Nichterfüllung von Anordnungen der zuständigen Abteilungsleiter, der Stellvertreter oder Spielführer.
- 3. Vereinsschädigendes Verhalten.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen seine ausgesprochene Bestrafung zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über diese entscheidet der Vorstand, dessen erneute Entscheidung dann gültig ist.

3. Organe

§ 12 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- 1. Mitgliederversammlung,
- 2. Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist nicht gestattet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 1. Beschluss über die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit;
- 2. Entgegennahmen des Haushaltsplans und Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- 3. Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
- 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7. Wahl der Revisoren

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung erfolgt per Post oder E-Mail.
- (3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- 1. Bericht des Vorstands,
- 2. Kassenbericht Vorjahr,
- 3. Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstands,
- 4. Vorstellung des Haushaltsplans,
- 5. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- 6. Anträge,
- 7. ggf. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 8. Wahl der Revisoren,
- 9. Verschiedenes.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleiter geführt. Ein Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vom Versammlungsleiter wird ein Protokollführer ernannt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens fünf der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich und unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 12, 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1. 1. Vorsitzender
- 2. 2. Vorsitzender
- 3. Kassenwart
- 4. Sportlicher Leiter
- 5. Schriftführer
- 6. bis zu 5 Beisitzer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der:
- 1. 1. Vorsitzender
- 2. 2. Vorsitzender
- 3. Kassenwart

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 19 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 1. Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs,
- 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- 3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- 6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Ziels im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 20 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Vereins für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 21 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat treffen. Er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen.

§ 22 Ordnungen

- (1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- (2) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und Gebühren geregelt sind.
- (4) Die unter (1), (2) und (3) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

4. Schlussbestimmungen

§ 23 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, die Auflösung mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, sie ist anonym.
- (2) § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH 72072 Tübingen, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wölfersheim, den 30. März 2014 Letzte Änderung: 25.02.2024